

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Realschulen (Unterrichtsfach Musik)
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 12. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungen (Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden (APO-Lehramt) für den Studiengang Lehramt an Realschulen (Unterrichtsfach Musik) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist grundständiger Studiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 72 SWS (ohne den „Freien Bereich“).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Lehramt an Realschulen (Unterrichtsfach Musik) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Gruppenunterricht (G)
- Hauptseminar (HS)
- Proseminar (PS)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Vorlesung (V)
- Sonstige

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Im künstlerisch-praktischen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 1: | 5 Leistungspunkte |
| 2. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 2: | 4 Leistungspunkte |
| 3. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3: | 9 Leistungspunkte |
| 4. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) 1: | 10 Leistungspunkte ¹ |
| 5. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) 2: | 6 Leistungspunkte |
| 6. Modul Schulische Ensemblepraxis (SEP): | 6 Leistungspunkte ² |

²Als Instrumente sind gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. ³In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen.

¹ Bereichsübergreifendes Modul: Zwei Leistungspunkte werden zum theoretisch-wissenschaftlichen Bereich gerechnet (Lehrveranstaltung: Stimmkunde).

² Bereichsübergreifendes Modul: Ein Leistungspunkt wird zum theoretisch-wissenschaftlichen Bereich gerechnet (Lehrveranstaltung: SEP Popinformation)

(2) Im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Modul Musiktheorie/Gehörbildung (Mth/Gb): | 9 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musiktheorie (Mth): | 6 Leistungspunkte |
| 3. Modul Musikwissenschaft (Muwi) | 6 Leistungspunkte |
| 4. Modul Musikwissenschaft/Multimedia (Muwi/Mm): | 5 Leistungspunkte |

(3) Im Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Modul Musikpädagogik (Mup) 1: | 4 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musikpädagogik (Mup) 2: | 6 Leistungspunkte |

(4) ¹Dem Modul „Freier Bereich“ sind insgesamt 12 Leistungspunkte zugeordnet. ²Dieses Modul umfasst weitere lehramtsbezogene Veranstaltungen aus den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis e LPO I genannten Bereichen, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I. ³Die Studierenden können alle an der Hochschule für Musik und Theater München sowie im Rahmen des an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierten zweiten Unterrichtsfachs für diesen Bereich ausgewiesenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden die Studiengangskoordination, der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 6 APO-Lehramt sowie die jeweiligen Profil- und Modulbeauftragten zur Verfügung.

§ 6
Prüfungen
(Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)

1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3

Modulprüfung: Instrumentalspiel oder Gesang-Sprechen

Prüfungsart: praktische Prüfung (Dauer: 15 bis 20 Minuten)

Regeltermin: 7. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 50 %

Inhalt: Gewählt wird Instrumentalspiel, wenn in der Ersten Staatsprüfung das Fach Gesang-Sprechen gewählt wird und vice versa:

a) Instrumentalspiel: Solistisches Vorspiel von mindestens zwei Stücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen³ (auch mit Begleitung oder im kleinen Ensemble)

b) Gesang-Sprechen: Solistischer Vortrag von mindestens zwei Stücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (auch mit Begleitung oder im kleinen Ensemble) sowie mindestens einem Sprechtext

2. Modul Musiktheorie/Gehörbildung (Mth/Gb)

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des Studierenden zu erbringen:

a) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 1

eine Seminararbeit (Umfang 6–10 Seiten⁴, Bearbeitungszeit: 4 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder eine schriftliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten)

und

b) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 2

eine mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 10 Minuten) oder eine Werkmappe mit drei bis fünf ausgearbeiteten kürzeren Aufgaben

Regeltermin: 1. - 4. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der vier Proseminare)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

c) Modul-Teilprüfung: Tonsatz

Prüfungsart: schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 16,66 %

Inhalt: Bearbeitung von Tonsatzaufgaben

d) Modul-Teilprüfung: Gehörbildung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 16,66 %

Inhalt: Bearbeitung von Gehörbildungsaufgaben

³ Bei Perkussionsinstrumenten sind statt Stücken aus unterschiedlichen Stilepochen solche für unterschiedliche Instrumentengattungen vorzutragen.

⁴ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

3. Modul Musiktheorie (Mth)

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des Studierenden zu erbringen:

a) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 1

eine Seminararbeit (Umfang 8-12 Seiten⁵, Bearbeitungszeit: 3 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder ein Kurzreferat (ca. 10 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 – 10 Seiten)

und

b) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 2

eine Werkmappe mit bis zu drei ausgearbeiteten Stilübungen kleineren bis mittleren Umfangs

Regeltermin: 5. - 7. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der drei Hauptseminare)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

4. Modul Musikwissenschaft (Muwi)

Modulprüfung: Musikgeschichte im Überblick

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 16,66 %

Inhalt: Themen der Musikgeschichte

5. Modul Musikwissenschaft/Multimedia (Muwi/Mm)

a) Modul-Teilprüfung: Multimedia

Prüfungsart: praktisch (Bearbeitungszeit: insgesamt zwei Semester; die Abgabe der Werkmappe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit des 2. Fachsemesters)

Werkmappe mit drei bis fünf unterschiedlichen Aufgaben aus dem Bereich Multimedia (nach Wahl des Studierenden z. B. Gestaltung eines Konzertplakats unter Verwendung von DTP-Programmen und Bildbearbeitungssoftware, Programmieren eines Sequenzing-Projekts, Notation am Computer, Hörspiel, Feature, Collage, Erstellen einer Audio CD aus vorhandenem Audiomaterial)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Kompetenzen aus dem Bereich Multimedia

b) Modul-Teilprüfung: Historische Musikwissenschaft

Prüfungsart: eine Seminararbeit (Umfang 6-12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Ein Thema der Musikgeschichte

6. Modul Musikpädagogik (Mup) 2

Modulprüfung: Musikpädagogik

Prüfungsart: mündliche Prüfung (30 Minuten)

Regeltermin: 7. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Entspricht der Leistung für die Fachdidaktik gemäß § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LPO I.

Inhalt: Themen der Musikpädagogik

⁵ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

§ 7 Testate

¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1) Künstlerische Ensemblepraxis KEP 1:

Lehrveranstaltungen:

- a) Ensembleleitung
- b) Kinderchorleitung
- c) Chor

2) Künstlerische Ensemblepraxis KEP 2:

Lehrveranstaltungen:

- a) Grundlagen der Bewegung
- b) KEP Wahlpflicht (Kinderchorleitung oder Ensembleleitung oder EMP-Angebot)
- c) Ensembleleitung

3) Schulische Ensemblepraxis SEP:

Lehrveranstaltungen:

- a) Rhythmik
- b) SEP PopInformation
- c) SEP PopJazz
- d) SEP Teilfächer

²Die Erteilung eines Testats setzt die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(2) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Absatz 1 Satz 2 für die Erteilung des Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung - mit dem Vorbehalt des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst - in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 im 1., 3., 5. oder 7. Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juli 2022, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juli 2022. Das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist noch einzuholen.

München, den 12. Juli 2022

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juli 2022.